



Betreuungsvertrag für die Frühbetreuung

zwischen der Gemeinde Nalbach, Rathausplatz 1, 66809 Nalbach, vertreten durch den Bürgermeister -
nachfolgend Träger genannt -

und

Name der/des Erziehungsberechtigten

_____, geb. _____ Klasse _____
Name des Kindes

über die Betreuung des Kindes ab dem Schuljahr 20___/20___ ab dem _____ Schuljahr des Kindes
in der Offenen Ganztags-Schule Nalbach (nachfolgend OGS genannt).

§ 1 Beginn und Dauer des Vertrages

- 1.1. Vertragsbeginn ist am 01.08. eines Jahres. Unterjährige Anmeldungen können erfolgen, sofern die Platzkapazitäten dies zulassen.
- 1.2. Die Vertragsschließung erfolgt für die Grundschulzeit des Kindes und bindet für die Dauer eines Schuljahres. Eine Vertragskündigung kann bis zum 31.03. für das folgende Schuljahr erfolgen.
- 1.3. Der Träger kann den Vertrag ebenfalls bis 31.03. kündigen. Gründe hierfür können Trägerwechsel, Beitragsänderung durch das Ministerium, Reduzierung der Betreuungsplätze durch das Ministerium, unvorhergesehener Bedarf an Betreuungsplätzen wegen Dreifachzahlungen, Bedarf an Betreuungsplätzen durch die Kriterien zur Vergabe der Betreuungsplätze sein.
- 1.4. Eine Vertragskündigung wird zum 31.07. wirksam.

§ 2 Betreuungsumfang

- 2.1. Die Betreuung findet an allen Schultagen, sowie den Ferien mit Ausnahme von 26 Schließtagen im Schuljahr statt. Ein Anspruch auf Betreuung an einzelnen schulfreien Tagen besteht nicht.
- 2.2. Die Betreuungszeiten an Schultagen sind von Montag bis Freitag, jeweils von 06:45 Uhr bis 07:45 Uhr. Die Betreuung umfasst ein gemeinsames Frühstück.
- 2.3. Die Betreuung findet in der Regel in den Räumen der OGS statt.
- 2.5. Die Aufsichtspflicht liegt mit der In-Empfangnahme der Kinder bis zu der Übergabe der Kinder an die Schule bei der OGS. Entzieht sich ein Kind dieser Aufsicht werden die Eltern direkt telefonisch informiert.

§ 3 Kostenbeiträge

- 3.1. Für die Inanspruchnahme der Betreuung wird monatlich ein Kostenbeitrag von 10,00 € erhoben. **Dieser Beitrag kann durch den Träger geändert werden. In dem Fall wird die Beitragszahlung je nach Beschluss angepasst und rechtzeitig vor Schuljahresbeginn in Anlage 1 veröffentlicht.** Die Beitragszahlungen erfolgen ausschließlich per SEPA-Lastschriftmandat durch die Gemeinde.
- 3.2. Die Kosten für das gemeinsame Frühstück liegen bei 10,00 € pro Monat.

3.3 Alle Kostenbeiträge werden ausschließlich durch die Erteilung eine Sepa-Lastschriftmandates gegenüber der Gemeinde Nalbach beglichen. Die Abbuchungen erfolgen jeweils am Anfang des Monats. Für den Fall, dass die Lastschrift von der Bank nicht eingelöst wird und Rücklastschriftgebühren entstehen, sind diese von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

3.4. Die Änderungen von Daten wie z.B. Kontoverbindungen oder Adressen sind umgehend der Leitung der OGS mitzuteilen und werden ab dem Folgemonat berücksichtigt.

§ 4 Kündigung

4.1. Die Erziehungsberechtigten können den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn:

- a) das Kind länger als 4 Wochen krank ist,
- b) ein unvorhergesehener Förder- und Betreuungsbedarf des Kindes entstanden ist,
- c) das Kind auf Dauer eine andere Schule besucht.

4.2. Der Träger kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u.a. sein, wenn

- a) schwerwiegende Probleme im Umgang mit anderen Kindern bestehen, die ursächlich von dem Kind ausgelöst werden,
- b) pädagogische Gründe eine andere Förderung des Kindes zwingend erforderlich machen,
- c) das Kind länger als einen Monat unentschuldig fehlt
- d) der Elternbeitrag oder die Essenskosten nicht bezahlt wurden.

In diesem Fall erfolgt gleichzeitig eine Neuvergabe des Betreuungsplatzes.

4.3. Das Recht von Erziehungsberechtigten und Träger zur Kündigung aus wichtigen Gründen (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Krankheitsfälle

5.1. Bei Erkrankung des Kindes an einer ansteckenden Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz (wie z.B. Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Hirnhautentzündung, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken oder Verlauserkrankungen) muss dies sofort der OGS-Leitung mitgeteilt werden. Der erneute Besuch der OGS ist nach Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes erst nach ärztlicher Bescheinigung wieder möglich.

5.2. Kinder, die an Erbrechen und/oder Durchfall erkrankt sind, dürfen frühestens 24 Stunden nach dem Auftreten der letzten Symptome die OGS wieder besuchen. Zeigt ein Kind Krankheitssymptome während des Aufenthalts in der OGS, werden die Erziehungsberechtigten schnellstmöglich informiert. Die Eltern verpflichten sich, das erkrankte Kind umgehend aus der OGS abzuholen, bzw. von einer beauftragten Person abholen zu lassen.

5.3. Laut dem Masernschutzgesetz vom 01. März 2020, müssen alle Kinder nachweisen, dass sie die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Impfungen gegen Masern erhalten haben, ohne diesen Nachweis ist der Betreuungsvertrag nicht wirksam.

Der Nachweis kann durch eine Kopie des Impfausweises, des gelben Kinderuntersuchungsheftes oder - insbesondere bei bereits erlittener Krankheit - eines ärztlichen Attestes erbracht werden.

§ 6 Medikamentenvergabe/ Zeckenentfernung

6.1. Die Mitarbeiter der OGS dürfen den Schülerinnen und Schülern keine Medikamente verabreichen, auch nicht bei chronisch Erkrankten.

6.2. Zecken sollten schnellstmöglich entfernt werden. Auf dem beigefügten Formblatt erklären Sie sich damit einverstanden, dass die Mitarbeiter der OGS die Zecke bei Ihrem Kind entfernen dürfen. Hierbei gilt, dass die Mitarbeiter grundsätzlich für eine Infektion aufgrund unsachgemäßer Entfernung nicht haften.

6.3. Sollte Ihr Kind an einer Pflasterallergie leiden, teilen Sie dies bitte auch auf dem beigefügten Formblatt mit, da die Betreuer bei kleineren Wunden den Kindern ein Pflaster verabreichen. Es werden keine Wunddesinfektionsmittel und keine Salben verwendet.

§ 7 Versicherung

7.1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8b, gegen Unfälle versichert. Alle Unfälle, die ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der OGS Leitung unverzüglich zu melden, damit eine Unfallmeldung zur Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

7.2. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.

§ 8 Integration

Schülerinnen und Schüler, die während der Schulzeit Anspruch auf die Unterstützung durch einen Eingliederungshelfer haben, müssen auch in der Frühbetreuung entsprechend begleitet werden.

§ 9 Daten

9.1. Die Erziehungsberechtigten sind damit einverstanden, dass Lehrkräfte und Betreuungspersonal sich schriftlich und mündlich über die Kinder austauschen, um optimale pädagogische Arbeit und Förderung sicher zu stellen.

9.2. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, dem Träger alle zur Erfüllung des gesetzlichen und pädagogischen Auftrags notwendigen Daten zum Kind und ihrer Person mitzuteilen.

9.3. Bei Änderung aller Vertragsdaten (Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer) informieren die Eltern unverzüglich und schriftlich die OGS-Leitung.

§ 10 Schlussbestimmungen

Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages müssen in Schriftform vorliegen. Abreden außerhalb dieses Vertrages sind nicht geschlossen worden, bzw. gelten als nicht geschlossen. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt die Gültigkeit der anderen nicht.

Ort, Datum, Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Ort, Datum, Unterschrift/Stempel der Einrichtung

